

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

# Erben und Vererben

## Grundlagen – Erbschaftsteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

**Vorträge vom 27. und 28.09.2014**  
**Kaiser-Friedrich-Halle, Mönchengladbach**

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE



- Anwälte des Mittelstandes
- Partner der Steuerberater
- Fachanwaltskanzlei für Handels- und Gesellschaftsrecht und Erbrecht

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Aus Verantwortung für den Partner und die nachfolgende Generation

Regelungswerke	Regelungsziele		keine Regelung
Vorweggenommene Erbfolge	sichere Versorgung des Partners	sichere Versorgung des Erblassers	gesetzliche Erbfolge Erbengemeinschaft und Neuordnung
Testament Erbvertrag	geregelte Verhältnisse	Erhalt des Lebenswerkes	Einstimmigkeit oder Versteigerung aller Gegenstände
Patientenverfügung Vorsorgevollmacht	Chancen für nachfolgende Generationen	Gleichstellung der Kinder	späte Teilungsreife, fällige Steuerlasten
Betreuungsverfügung	Familienfrieden	Steuerfreiheit	gesetzlicher Betreuer

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Gesetzliche Erbfolge und Güterstand – kein Testament

Güterstand	Ehegatte		1 Abkömmling		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/4	1/2	1/4	
Gütertrennung	1/2	1/4	1/2	1/4	
Güterstand	Ehegatte		2 Abkömmlinge (gleichberechtigt)		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/4	$1/2 = (1/4 + 1/4)$	1/8 1/8	
Gütertrennung	1/3	1/6	$2/3 = (1/3 + 1/3)$	1/6 1/6	
Güterstand	Ehegatte		3 Abkömmlinge (gleichberechtigt)		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/4	$1/2 = (1/6 + 1/6 + 1/6)$	1/12 1/12 1/12	
Gütertrennung	1/4	1/8	$3/4 = (2/8 + 2/8 + 2/8)$	1/6 1/6 1/6	

Pflichtteil: Begrenzung der Testierfreiheit als Äquivalent zur Unterhaltspflicht naher Angehöriger (BVerfG)

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Die Erbengemeinschaft – Problemverbund auf Zeit, Laientestamente

- 1. Einstimmigkeitsprinzip:** Gemeinsame Verfügungsbefugnis, Mehrheitsprinzip: gemeinsame Verwaltung der Erben, §§ 2038, 2040 BGB.
- 2. Totalkonsens bzgl. der Aufteilung und der Werte erforderlich (streitträchtig)**
  - Unternehmenswert intransparent, Übernahmerisiko für Unternehmensnachfolger  
wird oft unterschätzt, Realteilung oftmals nicht möglich
- 3. Notfalls bis zur bitteren Neige**
  - Einklagen der Mitwirkung jeder Verwaltungshandlung
  - Erhebung Erbteilungsklage bei gleichzeitiger Vorlage „perfekten“ Teilungsplans
  - Teilungsversteigerung von Grundstücken
  - Versteigerung von Sachen
  - Zustimmung zur Aufteilung von Bankkonten

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Die Erbengemeinschaft – Problemverbund auf Zeit, Laientestamente

4. **Steuerung durch Testament** (Erblasseranordnung) erforderlich bzw. sinnvoll  
Vorausvermächtnis § 2150 BGB, Teilungsanordnung § 2048 BGB,  
Anordnung Testamentsvollstreckung § 2204 BGB, Teilungsverbote § 2044  
BGB, Einsetzung eines Schiedsrichters §§ 1029 ff, 1066 ZPO oder  
Testamentsvollstreckers
5. **Ergänzend:** Steuerung durch angemessene vorweggenommene  
Erbfolgemeasures

## Testamentsvollstrecker als kompetenter Helfer - § 2204 ff BGB

### 1. Typische Anwendungsfälle

- Kontroversen zwischen gesetzlichen Erben drohen, Bewertung des Vermögens schwierig, insbesondere des Unternehmens, Problem fehlender Realteilbarkeit
- Gewillkürte Erben aus verschiedenen Ehen, nichteheliche Kinder als Miterben
- Weiterführung bis zur Verwertung des nachfolgelosen Unternehmens
- Überbrückung der Unternehmensnachfolge bei minderjährigen Kindern oder unsicherer Unternehmensnachfolge (Bestimmung qualifizierten Nachfolgers)

### 2. Bestimmung des Testamentsvollstreckers und des Ersatzvollstreckers , i.d.R. Einsetzung eines Dritten (RA, StB/WP, Bank), ggf. auch Miterbe

### 3. Aufgabenstimmung

Dauervollstreckung, Auseinandersetzung des Nachlasses (Verwertung und Teilung) Übertragung von Nachlassgegenständen nach billigem Ermessen unter Anrechnung auf die Erbquote

### 4. Honorarbestimmung

Fest-/Zeithonorar, Quote vom Nachlasswert oder gem. Empfehlungen des Deutschen Notarvereins

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Testamente

### Unterscheidung nach der Bindungswirkung und der Form

#### Letzwillige Verfügungen

##### **Privatschriftliches Testament**

Eigenhändig geschrieben und unterschrieben

##### **Öffentliches Testament** (Notariell beurkundet)

Einzeltestament

##### **Gemeinschaftliches Testament**

(Berliner Testament als Sonderform) nur bei Eheleuten möglich, einer schreibt, beide unterschreiben *oder* notariell beurkundet, Widerruf möglich, notariell formbedürftiger Rücktritt, § 2271

##### **Erbvertrag**

Notarielle Form erforderlich

Bindungswirkung



# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## *Erbschaftsteuerrecht 2010*

### Darstellung der Steuerklassen und Freibeträge sowie Steuersätze

#### § 19 Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ( § 10) bis einschließlich .... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I.	II.	III.
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

#### §§ 16, 17 Freibeträge

Steuerklasse I	Freibetrag
Ehegatte	500 T€ + 256 T€ Versorgungsfreibetrag
Kinder	400 T€
Enkel	200 T€
Eltern	100 T€

## Mein Testament

### Überlegungen des Erblassers zur Errichtung eines Testaments

1. Besteht Testierfreiheit (früheres Testament, Erbvertrag/gemeinschaftliches Testament)?
2. Wer ist mein gesetzlicher Erbe, bestehen Pflichtteilsrechte?
3. Sollen einzelne Erben bestimmte Gegenstände erhalten (Teilungsanordnung unter Anrechnung auf den Erbteil)?
4. Sollen einzelne Erben Gegenstände ohne Anrechnung auf den Erbteil erhalten (Vorausvermächtnisse) oder sollen Nichterben einzelne Gegenstände des Nachlasses erhalten (Vermächtnis)?

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

5. Wie errichte ich das Testament, privatschriftlich, notariell, mit professioneller Beratung?
6. Wie sichere ich die Durchführung meines letzten Willens, TV?
7. Wie vermeide ich Streit unter den Erben?
8. Wie bewahre ich das Testament auf, Hinterlegung beim Amtsgericht?
9. Habe ich eine Vorsorgevollmacht mit Patienten- und Betreuungsverfügung errichtet?

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Vorweggenommene Erbfolge oder von Todes wegen?  
Welche Regelungsziele will ich umsetzen?

sichere Versorgung des Erblassers	sichere Versorgung des Partners	Erhalt des Lebenswerkes	Geregelte Verhältnisse
Chancen für nachfolgende Generation	Gleichstellung der Kinder	Familienfrieden	Steuerfreiheit

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

### Regelverschonung

- **Verschonungsabschlag 85 %** (§ 13b Abs. 4 ErbStG)
- **Behaltensfrist 5 Jahre** (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung (§ 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG). Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 17%.
- **Gesamtlohnsumme von 400 %** für 5 Jahre (§13a Abs.1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde (§13a Abs. 1 Satz 5 ErbStG). Privileg für Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern.
- **50 %-Grenze für Verwaltungsvermögen** (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) beträgt 50 % (§ 13b Abs. 2 ErbStG).
- **Gleitender Abzugsbetrag**: für Kleinbetriebe gilt ein Abzugsbetrag von 150.000 € (§13 a Abs. 2 ErbStG)

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

**Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %**

## Verschonungsoption

- **Verschonungsabschlag 100%** (§ 13a Abs. 8 Nr. 4 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG)
- **Behaltensfrist 7 Jahre** (§ 13a Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28%.
- **Gesamtlohnsumme von 700%** für 10 Jahre (§ 13a Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- **Verwaltungsvermögensgrenze 10%** (§ 13a Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ErbStG).

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## **Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %**

### **Verschonungsoption**

- Für Erwerber der Steuerklassen II und III ist sowohl bei Regelverschonung als auch bei Verschonungsoption die Steuerklasse I anzuwenden (§ 19a Abs. 4 ErbStG).
- Die Wahl, ob Regelverschonung oder Verschonungsoption ist bindend, d.h., sie kann nachträglich nicht revidiert werden (§ 13a Abs. 8 Halbsatz 1 ErbStG). Wahlrecht bis zur Bestandskraft der Bewertungsbescheide (BewG).

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Regelungsziele

### I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten

### II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder

1. **Bezugsrechte** an Lebensversicherungen einbeziehen und zuordnen
2. **Gesetzliche Witwen- und sonstige Rentenansprüche** prüfen
3. **Maßnahmen der lebzeitigen Vermögensübertragung** mit / ohne Anrechnung auf Pflichtteil
4. **Pflichtteilsverzichte** gegen versorgende / gleichstellende Abfindung zum Schutz des Ehegatten ggf. erforderlich
5. **Unternehmenslastiger Nachlass: Versorgung / Gleichstellung** durch Gewährung einer nur kapitalmäßigen Beteiligung weichender Erben **nach Umwandlungsmaßnahmen** (Betriebsaufspaltung und Beteiligung an Besitzgesellschaft, Kommanditanteilsgewährung, stille Beteiligung § 230 HGB, GmbH Anteil statt Anteil an Personengesellschaft )



# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## Regelungsziele

### I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten

### II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder

6. **Zuwendungsnießbrauch** am Unternehmens- bzw. Anteilertrag (nicht steuerbegünstigte Schuld des Unternehmensnachfolgers)

7. **Versorgungsleistung** als Vermächtnisschuld des Unternehmensnachfolgers oder Immobilienerwerbers

**Leibrente** § 759 BGB (Ertragsanteilsbesteuerung) oder

**dauernde Last** (variable Schuld: Nach Bedürfnis des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten)

8. Regelmäßig empfehlenswert bei GbR/OHG/KG-Anteil und ab 25,01 % GmbH Anteil

**Vorbehaltsnießbrauch** des zu versorgenden Ehegatten oder des gleichzustellenden Kindes am Geschäftsanteil bzw. Unternehmen (seit 2009: als steuerbegünstigte Schuld erbschaftsteuerermindernd)

## 12 Empfehlungen

### Steuersparende Lenkung des Vermögens durch vorweggenommene Erbfolgebmaßnahmen und testamentarische Regelungen

1. **Umschichtung von Privatvermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen**  
(für Einzelunternehmen, Personengesellschafter GbR/OHG/KG und GmbH-Gesellschafter ab 25,01%)
  - a) Regelverschonung 85 % bei 5 Jahre Fortführung und 400 % Lohnsumme (max. 50 % Verwaltungsvermögen)
  - b) Verschonungsoption 100 % bei 7 Jahre Fortführung und 700 % Lohnsumme (max. 10 % Verwaltungsvermögen)
  - c) Privilegierte Vererbung von Betriebsvermögen : stets Steuerklasse I

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

2. **Güterstandschaukel** bei sich abzeichnendem Erbfall und zur mehrfachen Ausnutzung der Freibeträge, (Steuerfreiheit zu Gunsten des Ehegatten für bis zu 5/8 des übertragbaren Vermögens)
3. **Vorwegschenkung von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerten**
  - Freibeträge (Ehegatten 500 T€, Kind 400 T€ von jedem Elternteil)
  - oder steuerbegünstigt als Betriebsvermögen bei Unternehmensnachfolge gem. § 13 a, b ErbStG
4. **Kettenschenkung** an Ehegatten und spätere Weitergabe an Kinder (auflagenfrei, zur Umgehungsproblematik vgl. BMF 13.10.1993, BStBl III. 1994, 128)

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

5. **„Alle 10 Jahre wieder“** - Mehrfache Ausnutzung des Freibetrages möglich , § 14 ErbStG (sog. Dekadenttransfer)
6. **Generationensprung:** zusätzliche Freibeträge für Schenkungen von Großeltern an Enkel, je Großelternteil und je Enkel 200 T€ mit und ohne Familienbindung (vermögensverwaltende Familiengesellschaft)
7. **Vorbehaltsnießbrauch:** Steuersparende Sicherung der Versorgung des Erblassers und des Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs am übertragenen Vermögen / Unternehmen / Anteil;  
seit 2009: Nießbrauch erwerbs- und steuermindernd
8. **Vorsicht: Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge** mit zweimaliger Erbschaftsteuer (degressive Milderung gem. § 27 ErbStG binnen 10 Jahren) und ggf. doppelter Unternehmensnachfolge in der Regel besser:  
Vorbehaltsnießbrauch für Erblasser und Ehegatten (mit Vollmachten)

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

9. **Keine Schenkung ohne Widerrufsklausel:**  
Schenkungen zu Lebzeiten nie ohne Rückfallklausel zu Gunsten des älteren Schenkers, im Falle des Vorversterbens des Beschenkten entsteht sonst ggf. Erbschaftsteuer für Rückerwerb von Todes wegen
10. **Sonderbetriebsvermögen mitregeln:**  
Gleichschaltung der Rechtsnachfolge in steuerliches Sonderbetriebsvermögen und der Rechtsnachfolge in den Personengesellschaftsanteil (zur Vermeidung einer gewinnrealisierenden Entnahme)
11. **Lebzeitige Übertragung selbstgenutzten Immobilieneigentums an Ehegatten steuerfrei (auch mehrfach) möglich**  
Wohnimmobilien – Steuerbefreiung von Todes wegen nach § 13 I. Nr. 4 b, 4 c ErbStG, 10 Jahre Selbstnutzung, für Kinder Befreiung nur bis 200 qm Wohnfläche
12. **Steuermotivierte Adoption und Eheschließung**  
grundsätzlich zulässig, aber Adoption: Eltern-Kind ähnliche Beziehung erforderlich; Eheschließung: Keine Scheinehen

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

## **Gemeinschaftliches Testament, „Berliner Testament“ mit Vermächtnisanordnung im ersten Todesfall**

- I. Testierfreiheit
- II. Verfügungen für den ersten Todesfall
  - A. Erbeinsetzung
  - B. Vermächtnisse
  - C. Pflichtteilsstrafklausel
- III. Verfügungen für den zweiten Todesfall
  - A. Erbeinsetzung
  - B. Anordnung für die Auseinandersetzung
- IV. Anfechtungsverzicht
- V. Wechselbezüglichkeit, Bindungswirkung
- VI. Katastrophenklausel
- VII. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

# Erben und Vererben

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE  
PROF. SCHÖNRATH  
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsanwälte Dr. Schulte, Prof. Schönrrath & Schmid  
Partnerschaftsgesellschaft Rheinland  
Fachanwaltskanzlei für Handels-, Gesellschaftsrecht u. Erbrecht  
Hohenzollernstr. 95 , 47799 Krefeld , Tel. 02151/535270